

Sitzungsvorlage Nr. 040/05



<i>Fachbereich</i> Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 01.01.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Makiolla, Michael	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Kreisausschuss	01.03.2005	öffentlich
Kreistag	01.03.2005	öffentlich

<i>Betreff</i>
Wahl eines Kreisdirektors / einer Kreisdirektorin

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt Herrn / Frau ... für die Dauer von 8 Jahren zum Kreisdirektor / zur Kreisdirektorin des Kreises Unna.

Beschlussvorschlag:

Der Gewählte / Die Gewählte wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz zum Kreisdirektor / zur Kreisdirektorin ernannt.
Gleichzeitig wird gem. § 5 der Eingruppierungsverordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Mit Wirkung vom 13. Oktober 2004 wurde der bisherige Kreisdirektor Michael Makiolla zum Landrat des Kreises Unna ernannt. Die Stelle des Kreisdirektors / der Kreisdirektorin ist somit frei und besetzbar.

Deshalb wurde am 11. November 2004 in der überregionalen Tageszeitung "Die Zeit" und am 21. November 2004 in der "Vakanzenzeitung" die entsprechende Stellenausschreibung veröffentlicht. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des Kreises Unna.

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (20. Dezember 2004) sind 14 Bewerbungen (3 Bewerberinnen und 11 Bewerber) eingegangen.

Der Bewerberspiegel ist den Fraktionen, Gruppen sowie dem fraktions- und gruppenlosen Kreistagsmitglied als vertrauliche Personalsache gesondert zugegangen. Darüber hinaus hatten alle Kreistagsmitglieder vor der Wahl die Gelegenheit, die vollständigen Bewerbungsunterlagen in den Diensträumen der Verwaltung einzusehen.

Gem. § 47 Abs. 1 der Kreisordnung NW (KrO NW) muss der allgemeine Vertreter des Landrates über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.

Der Gewählte / Die Gewählte ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz für die Dauer von acht Jahren zum Kreisdirektor / zur Kreisdirektorin zu ernennen. Gleichzeitig soll ihm / ihr eine Aufwandsentschädigung nach § 5 der Eingruppierungsverordnung gewährt werden.

Die Wahl bedarf gem. § 47 Abs. 1 KrO NW der Bestätigung der Bezirksregierung.

Die Wahl des Kreisdirektors / der Kreisdirektorin erfolgt nach § 35 Abs. 2 KrO NW mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landrat ist gem. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KrO NW stimmberechtigt.

Anlage

((ABES))